

Friedhofreglement Pfaffnau

Unter Hinweis auf die Verordnung des Regierungsrates des Kantons Luzern über das Bestattungswesen vom 1. Oktober 1965 beschliesst die Einwohnergemeinde Pfaffnau folgendes Friedhof- und Bestattungsreglement für den Friedhof Pfaffnau:

I. ORGANISATION

§ 1 – Verordnung

Das Friedhof- und Bestattungswesen ist nach § 18 der Kant. Verordnung des Bestattungswesens Sache der Einwohnergemeinde Pfaffnau. Der Friedhof Pfaffnau dient den beiden Einwohnergemeinden Pfaffnau und Roggliswil.

Die Rechnungsführung obliegt der Einwohnergemeinde Pfaffnau.

§ 2 – Das Areal und die Gebäude

Das Areal des Friedhofes besteht aus der Parzellen-Nr. 101. Eigentümerin ist die röm. kath. Pfarrkirchenstiftung.

Eigentümerin sämtlicher Gebäude und Einrichtungen ist die röm.-kath. Pfarrkirchenstiftung.

§ 3 – Der Friedhofverwalter (Bauamt Pfaffnau, Bauverwalter)

- Er überwacht das gesamte Friedhof- und Bestattungswesen sowie die Einhaltung der Bestimmungen dieses Reglements.
- Er ist für den Unterhalt der Anlagen im Friedhof inkl. öffentlicher Toilette Süd verantwortlich.
- Er erstellt zuhanden der alljährlichen Budgetvorlage der beiden Einwohnergemeinden die erforderlichen Angaben und überwacht nach Genehmigung des Budgets die Einhaltung.
- Er überwacht die Arbeiten der im Dienste der Einwohnergemeinde auf dem Friedhof beschäftigten Personen.
- Er führt die Grabkontrolle (Gräberbuch), die mit dem Friedhofplan übereinstimmen muss.

§ 4 – Der Friedhofwärter (Bauamt Pfaffnau)

Das Bauamt ist verantwortlich für:

- das Öffnen und Schliessen der Gräber
- die Aufbahrung der Leichen, bzw. das Aufstellen der Urnen in der Totenkapelle
- die Organisation und den Ablauf der Bestattungen

Alle weiteren Aufgaben und die Einzelheiten sind in einem Pflichtenheft geregelt.

II. BESTATTUNGSORDNUNG

Unter dem Begriff "Bestattung" wird in den folgenden Bestimmungen sowohl eine Beisetzung mit Sarg, als auch mit Urne verstanden.

Die Anliegen der Broschüre "Abschied nehmen – das Leben geht weiter" sind dabei so weit als möglich zu berücksichtigen.

§ 5 – Meldung eines Todesfalles

Die Meldungen eines Todesfalles hat beim Zivilstandsamt (Gemeindekanzlei) zu erfolgen. Es sind Art, Datum und Zeit der Bestattung anzugeben.

Die Bestattung darf erst vorgenommen werden, wenn der Zivilstandsbeamte auf Grund einer ärztlichen Todesbescheinigung die Bestattungsbewilligung ausgestellt, oder, wenn der Amtsstatthalter die Bestattung bewilligt hat.

§ 6 – Meldung an das Bauamt Pfaffnau

Nach einer Todesmeldung sorgt das Zivilstandsamt der betreffenden Einwohnergemeinde für die nötigen Mitteilungen an das Bauamt Pfaffnau.

§ 7 – Einsargung

Wenn die amtliche Todesbescheinigung vorliegt, ist die Leiche, ordnungsgemäss einzusargen. Dabei dürfen nur Särge aus leicht verrottbarem Material verwendet werden. Bei besonderen Sargmassen ist dem Bauamt Pfaffnau rechtzeitig Mitteilung zu machen.

Der Sarg darf frühestens eine Stunde vor Abholung der Leiche geschlossen werden, sofern nicht der Arzt eine frühere Schliessung anordnet.

§ 8 – Leichenüberführung

Die Leiche wird nach dem Einsargen in die Totenkapelle überführt. Ein anderer Aufbahrungsort muss vom Friedhofverwalter in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden bewilligt werden. Die Überführung muss spätestens am Vorabend der Beerdigung erfolgen, Ausnahmen bedürfen der Bewilligung der zuständigen Behörden.

§ 9 – Kremation

Bei einer Urnenbestattung sind die hinterbliebenen Angehörigen für die ordnungsgemässe Kremation der Leiche verantwortlich. Der Aufbahrungsort der Urne ist grundsätzlich freigestellt. In der Regel werden diese aber in die Totenkapelle gebracht.

§ 10 – Öffnungszeiten der Totenkapelle Pfaffnau

Die Totenkapelle bleibt von 07.30 Uhr bis 20.00 Uhr im Sommer und von 07.30 Uhr bis 18.30 Uhr im Winter geöffnet. Nach dem Sterbegebet wird die Totenkapelle um 20.30 Uhr geschlossen. Auf Wunsch können die Angehörigen mit dem Bauamt Pfaffnau zusätzliche Zeiten vereinbaren.

§ 11 – Zeitpunkt der Bestattung

Die Bestattung darf frühestens 48 Stunden und spätestens 96 Stunden nach dem Tode stattfinden. Die Frist kann verlängert werden, wenn die Leiche im Kühlkatafalken der Totenkapelle aufgebahrt wird. Vorbehalten bleiben allfällige Verfügungen des Gesundheits- und Sozialdepartements.

An Sonn- und allgemeinen Feiertagen dürfen keine Bestattungen vorgenommen werden, ausgenommen in dringenden Fällen auf Anordnung der Kantonsärztin oder des Kantonsarztes.

§ 12 – Schickliche Bestattung

Der Gemeinderat sorgt für eine schickliche Bestattung. Er hat dafür zu sorgen, dass die religiösen Handlungen bei der Bestattung ungehindert vollzogen werden können.

Der Gemeinderat kann Vorschriften über Erd- und Feuerbestattung erlassen.

§ 13 – Mitwirkung kirchlicher Organe

Die kirchliche Bestattung ist Sache des Pfarramtes. Für die Anordnung von konfessionellen und kirchlichen Bestattungsfeierlichkeiten haben sich die hinterbliebenen Angehörigen direkt mit dem Pfarramt zu verständigen.

Die üblichen Zeiten sind:

- für Katholiken vormittags, im Anschluss an den Beerdigungsgottesdienst
- für Evangelisch-Reformierte nachmittags

§ 14 – Zivile Bestattung

Erfolgt keine kirchliche Bestattung, wird die zivile Bestattung vom Friedhofverwalter festgelegt. Ein Delegierter des Gemeinderates hat dabei anwesend zu sein.

III. GRABPLÄTZE

§ 15 – Gräberarten

Auf dem Friedhof stehen folgende Gräberarten zur Verfügung:

a) Für Bestattung mit Sarg:

1. Reihengräber für Erwachsene und Kinder über 12 Jahren mit stehendem Grabdenkmal
2. Reihengräber für Kinder unter 12 Jahren mit stehendem Grabdenkmal
3. Plattengräber mit einheitlichen Gedenktafeln

b) Für Bestattung mit Urne:

1. Reihengräber mit liegendem Grabdenkmal
2. Plattengräber mit einheitlichen Gedenktafeln

Masse für Grabplätze:

	Länge	Breite	Tiefe
Erwachsene und Kinder über 12 Jahre	210 cm	90 cm	150 cm
Kinder von 6 bis 12 Jahren	175 cm	75 cm	100 cm
Kinder bis 6 Jahre	145 cm	75 cm	100 cm
Urnengräber	90 cm	80 cm	80 cm

§ 16 – Grabordnung

Die Bestattungen erfolgen bei den aufgeführten Gräberarten in fortlaufender Reihenfolge. Grabplätze können nicht vorzeitig reserviert oder gekauft werden, ausgenommen Plattengräber.

§ 17 – Grabbesetzung

In jedem Reihen- oder Plattengrab mit Sargbestattung darf nur eine Leiche bestattet werden, ausgenommen bei gleichzeitigem Tod einer Mutter mit ihrem neugeborenen Kind.

Zusätzlich können noch maximal zwei Urnenbestattungen pro Grab zugelassen werden, wenn dabei eine Grabesruhe von 10 Jahren gewährleistet ist.

§ 18 – Verstorbene mit auswärtigem Wohnsitz

Für verstorbene Personen mit auswärtigem Wohnsitz wird aus Platzgründen in der Regel nur Urnenbestattung bewilligt.

IV. GRABESRUHE

§ 19 – Dauer der Grabesruhe

Die Dauer der Grabesruhe beträgt:

- bei Reihengräbern mit Erdbestattung: 20 Jahre
- bei Reihengräbern für Kinder unter 12 Jahren: 12 Jahre
- bei Reihengräbern mit Urnen: 10 Jahre
- bei Plattengräbern: 20 Jahre

V. GRABGEBUEHREN

§ 20 – Gebühren für die verschiedenen Gräberarten

Die Gebühren für alle Gräberarten sind in der Gebührenverordnung festgelegt (siehe Gebührentarifblatt).

Die Grabgebühren werden durch den Gemeinderat nach Rücksprache mit dem Gemeinderat Roggliswil in der Gebührenverordnung festgelegt.

VI. BESTATTUNGSKOSTEN

§ 21 – Leistungen der Angehörigen

Für die Bestattung haben die Angehörigen des Verstorbenen, auf eigene Rechnung zu veranlassen: Sarg, Einsargung, Transport der Leiche zur Kremation, Transport der Leiche oder der Urne zum Friedhof.

§ 22 – Bestattungskosten

Die Bestattungskosten sind in der Gebührenverordnung festgelegt.

Sie enthalten: Aufbahrung, öffnen und schliessen des Grabes, Bestattung, Umrandung und Fundament für das Grabmal.

Für Verstorbene Personen mit auswärtigem Wohnsitz werden zusätzliche Gebühren verrechnet (siehe Gebührentarifblatt).

Die Rechnungsstellung an die Hinterbliebenen erfolgt durch die Finanzverwaltung Pfaffnau.

§ 23 – Gedenktafeln für die Plattengräber

Die Gedenktafeln für die Plattengräber werden durch das Bauamt Pfaffnau der Beschriftungsfirma in Auftrag gegeben. Diese Firma holt, wenn nötig die zusätzlichen Angaben bei den Angehörigen ein und stellt ihnen die Aufwendungen direkt in Rechnung.

§ 24 – Förderung der Feuerbestattung

Die Einwohnergemeinden verpflichten sich, Feuerbestattungen zu fördern.

VII. GRABDENKMAELER

A) Allgemeine Grundsätze

§ 25

Das Grabdenkmal soll persönlich gestaltet sein, den Forderungen des Schönheitssinnes entsprechen und sich ästhetisch in das Gesamtbild des Friedhofes ruhig und harmonisch einfügen.

§ 26

Die Hinterbliebenen lassen ein Grabdenkmal erstellen.

B) Bewilligungspflicht

§ 27

Für die Gestaltung und Errichtung von Grabdenkmälern ist die Bewilligung des Bauamtes Pfaffnau erforderlich.

§ 28

Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist ein Gesuch im Doppel einzureichen, und zwar mit vollständigen Angaben über Material und Bearbeitung. Eine Zeichnung im Massstab 1:10 ist beizulegen.

§ 29

Grabdenkmäler, die der Bewilligung und den Vorschriften nicht entsprechen, dürfen nicht gesetzt werden. Bei Zuwiderhandlung können diese auf Kosten der Ersteller entfernt werden.

C) Werkstoffe und Bearbeitung

§ 30

Als Werkstoffe für die Erstellung von Grabdenkmälern sind zugelassen: Naturstein, Holz, Schmiedeeisen, Bronze

Kunststoffe, Keramik und andere Metalle sind gestattet, wenn sie das Gesamtbild nicht beeinträchtigen.

§ 31

Von den Natursteinarten eignen sich besonders Sandstein, Muschelkalkstein, Marmor, Kalkstein, Granit, Gneis und Serpentin, behauen oder matt geschliffen.

Nicht zulässig sind: Weisser Marmor, rosa Marmor, Christallina Marmor (mit Ausnahme der Sorten Colobo hell, dunkel und uni), geschliffener Wachauer Marmor (Ausnahme: uni Material) Bardiglio Marmor, geschliffener Rot-Schwedischer Granit, geschliffener Nordischer Granit und geschliffener Labrador, hell und dunkel, Vanevik, Trans- und Rotmodern.

Ornamente, figürliche Darstellungen und Schriften in graviertes Ausführung können in einer zum Material passenden Farbe ausgetönt werden.

§ 32

Ausgeschlossen sind:

- Findlinge und unbearbeitete Blöcke aus Steinbrüchen
- Nachahmung natürlicher Gegenstände durch andere Stoffe
- Schrifttafeln aus Glas, Email usw.
- mit Pantograf hergestellte Schablonenschriften
- geschmacklose, naturalistische Bildreliefs und Radierungen
- auffällig bemalte sowie versilberte oder vergoldete Inschriften auf dunklen Gesteinsarten.

§ 33

Alle Flächen des Grabdenkmals müssen handwerklich oder maschinell einwandfrei und materialgerecht bearbeitet sein.

§ 34

Das Polieren, Anpolieren, Einbrennen, Einwachsen und Sandstrahlen von Steinen und das Fräsen von Seitenkanten ist nicht gestattet.

§ 35

Die Erstellerin oder der Ersteller kann seitlich am Grabdenkmal ihren oder seinen Namen unauffällig anbringen. Namensplaketten und Stempelaufdrucke sind nicht gestattet.

D) Masse

§ 36

Die Grabdenkmäler dürfen nachstehende Höchstmasse nicht überschreiten, bzw. Mindestmasse nicht unterschreiten:

stehende Grabdenkmäler	max. Höhe	max. Breite	max. Dicke
Reihengräber	110 cm	65 cm	15 cm
Kindergräber	80 cm	40 cm	12 cm

Die aufgeführten Masse gelten inkl. Sockel. Dieser darf höchstens 10 % der Gesamthöhe betragen.

liegende Grabdenkmäler	Höhe	Breite	max. Dicke
Urnengräber	40 cm	40 cm	20 cm

§ 37

Die vorgeschriebenen Höhenmasse dürfen bei Figuren, Kreuzen, schlanken Stellen sowie Grabdenkmälern mit stark abgedachtem oder rundem Kopf um max. 10 cm überschritten werden.

Kreuze dürfen die Maximalbreite um 5 cm überschreiten.

§ 38

Die maximalen Massen dürfen nicht mehr als 20 cm unterschritten werden.

§ 39

Der Gemeinderat ist ermächtigt, für die §§ 32 - 40 Ausnahmen zu bewilligen, wenn besondere künstlerische und ästhetische Gründe dies rechtfertigen und dadurch weder die unmittelbare Umgebung noch die ruhige Wirkung des gesamten Friedhofbildes beeinträchtigt werden.

E) Setzen und Unterhalt der Grabdenkmäler

§ 40

Das Erstellen der Fundamente für die Grabdenkmäler der Reihengräber wird durch die Friedhofverwaltung veranlasst.

§ 41

Die Angehörigen sind verpflichtet, für das Aufrichten und das Neusetzen schiefstehender oder umgestürzter Grabdenkmäler zu sorgen.

F) Bepflanzung und Unterhalt der Gräber

§ 42

Das Bepflanzen der Gräber und deren Unterhalt ist Sache der Angehörigen. Dies kann selbst besorgt oder einer Gärtnerei übertragen werden. Die Bepflanzung darf eine Höhe von 60 cm nicht überschreiten. Ausgenommen sind die Urnengräber. Diese werden vom Friedhofgärtner einheitlich angepflanzt.

§ 43

Pflanzen, die die Nachbargräber oder die allgemeinen Anlagen überwachsen oder sonst wie beeinträchtigen, sind zurückzuschneiden oder zu entfernen. Wird der entsprechenden Aufforderung nicht Folge geleistet, so veranlasst das Bauamt Pfaffnau die Arbeit auf Kosten der Angehörigen.

§ 44

Der Unterhalt von Gräbern, die von den Hinterbliebenen vernachlässigt werden, erfolgt nach vorheriger Mahnung auf Kosten der Angehörigen.

§ 45

Der Unterhalt von Gräbern, der von den Hinterbliebenen aus finanziellen Gründen nicht möglich ist, wird auf Kosten der Einwohnergemeinde veranlasst.

VIII. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 46 – Ruhe und Ordnung

Der Friedhof, als Ruhestätte der Verstorbenen, gilt als ein Ort der Stille. Er ist kein Tummelplatz für die Freizeitgestaltung. Hunde dürfen nicht auf den Friedhof mitgenommen werden. Mit privaten Fahrzeugen aller Art darf der Friedhof nicht befahren werden, ausser der Besucher sei zur Fortbewegung darauf angewiesen. Abfälle sind gesondert in die dafür bereitgestellten Container zu werfen.

§ 47 – Räumung von Grabstätten

Müssen Grabfelder nach Ablauf der Grabesruhe geräumt werden, so ist dies innert 60 Tagen nach der Publikation zu erledigen.

In der Publikation sind die Angehörigen aufzufordern, die ihnen gehörenden Grabdenkmäler und Pflanzen vor Beginn der Räumung zu entfernen. Über die innert nützlicher Frist nicht abgeholt Gegenstände verfügt die Friedhofverwaltung.

§ 48 – Haftung bei Unfällen und Schäden

Die Einwohnergemeinden haften nicht für Unfälle sowie Schäden an Grabdenkmälern, Pflanzen, Kranzgebunden und anderen auf den Gräbern niedergelegten Gegenständen, die sich durch widerrechtliche Handlungen Dritter, Naturereignisse oder Grabsenkungen ergeben.

§ 49 – Diebstahl und Grabschändungen

Für Diebstahl an Grabschmuck sowie Grabschändungen kommen die allgemeinen strafrechtlichen Vorschriften zur Anwendung. Fehlbare werden dem Strafrichter überwiesen.

§ 50 – Beschwerden

Gegen Verfügungen der Friedhofverwaltung kann beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Gegen Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen beim Regierungsrat Verwaltungsbeschwerde geführt werden.

§ 51 – Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt in Kraft nach der Genehmigung durch die Einwohnergemeinden Pfaffnau und Roggliswil sowie durch das Gesundheitsdepartement des Kantons Luzern.

genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 30. Mai 1996

genehmigt durch das Gesundheits- und Sozialdepartement am 18. Juli 1996



NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident: *Emil Frei*

Der Gemeindeschreiber: *Markus Stirnimann*